

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über das Inkrafttreten von Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 1a Abs. 3 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung<sup>2</sup> i.V.m. § 1b Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Celle den Wert von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
2. Die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 der §§ 1c bis 1g Nds. Corona-Verordnung gelten im Gebiet des Landkreises Celle ab dem 21.06.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 18. Juni 2021 (Amtliche Eilverkündung, [https://www.niedersachsen.de/download/170374/Verordnung\\_zur\\_Aenderung\\_der\\_Niedersaechsischen\\_Corona-Verordnung\\_vom\\_18.\\_Juni\\_2021\\_S.\\_1-14.pdf](https://www.niedersachsen.de/download/170374/Verordnung_zur_Aenderung_der_Niedersaechsischen_Corona-Verordnung_vom_18._Juni_2021_S._1-14.pdf)) die Aufgabe übertragen, für das Kreisgebiet festzustellen, ab wann die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß der §§ 1c bis 1g Nds. Corona-Verordnung in Kraft treten.

Die unter Punkt 2 genannten Regelungen sind am 21.06.2021 durch die Fiktion des § 1b Abs. 2 S. 1 VO im Gebiet der Landkreises Celle automatisch in Kraft getreten. Der Landkreis Celle ist jedoch nach § 1b Abs. 3 S. 1 VO verpflichtet, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die den Bestimmungen des § 1b Abs. 2 S. 1 VO entspricht.

Die §§ 1c bis 1g Nds. Corona-Verordnung beziehen sich auf Zusammenkünfte von Personen, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, Touristische Angebote und Beherbergung, die Gastronomie und Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10.

Das Inkrafttreten dieser Regelungen ist davon abhängig, ob die 7-Tage-Inzidenz im Kreisgebiet den Wert von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschreitet.

Seit dem 08.06.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Celle nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen durchgängig unter 10, vgl. <https://www.rki.de/inzidenzen>. Am 12.06.2021 wurde der Wert von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten.

Der Landkreis Celle ist nach § 1 a Abs. 2 S. 1 VO verpflichtet, den Zeitpunkt bekannt zu geben, ab wann die Regelung des § 1b VO nicht mehr anwendbar sind, nachdem aufgrund der vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wird, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich zeigt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Celle den Wert von 10 an drei aufeinander folgenden Werktagen im Gebiet des Landkreises Celle überschreiten wird. In diesem Fall wird der Landkreis Celle eine weitere Allgemeinverfügung erlassen. Dort wird der Zeitpunkt festgestellt, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung wieder gelten.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 21.06.2021

In Vertretung

Cordioli  
Erster Kreisrat

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. des InfektionsschutzG und weiterer Gesetze vom 28.5.2021 (BGBl. I S. 1174)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021